

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Witterda

Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda hat aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Witterda, in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 beschlossen:

Art. 1 - Änderungen

Im § 11 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
Das in Satz 1 festgesetzte Sitzungsgeld verändert sich ab dem 1. Januar 2020 gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder vom 06.11.2018 (GVBl. Nr. 13 vom 21.12.2018) um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung.
Das Gemeinderatsmitglied kann schriftlich gegenüber der Gemeinde ganz oder zum Teil auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung verzichten.

Art. 2 - Änderungen

Im § 11 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

Art. 3 - Änderungen

Im § 11 erhält der Abs. 5 folgende Fassung:

- (5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung
 - a) der ehrenamtliche Bürgermeister in Höhe von 734,50 EURO,
 - b) der ehrenamtliche Erste Beigeordnete in Höhe von 183,63 EURO.

Die Höhe der nach Satz 1 lit. a) festgelegten Aufwandsentschädigung beträgt 50 von Hundert des nach § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in Betracht kommenden Höchstbetrages, der sich ab dem 1. Januar 2021 jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen jeweils veröffentlichte Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung verändert.
Die Höhe der nach Satz 1 lit. b) festgelegten Aufwandsentschädigung beträgt 25 von Hundert des sich aus Satz 2 ergebenden Betrages.

Art. 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.
Davon abweichend tritt Artikel 3 zum 01. Januar 2020 in Kraft

ausgefertigt am 19. Januar 2021

gez.
Heinemann
Bürgermeister